

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Nach dem Arrestbefehl vom 28. Dezember 1901 bildete den Arrestgegenstand die Kaufrestanz ab Liegenschaft Hintermühle-Bäckerei des Schuldners A. Zurkirch, betragend laut Kaufbrief zwischen diesem und Johann Kneubühler 1970 Fr. 80 Gls.; und nach der Arresturkunde ist in der Tat diese Kaufrestanz mit Beschlag belegt worden. Unter derselben kann nichts anderes verstanden werden, als die restanzliche Kaufpreisforderung des Verkäufers der Liegenschaft, A. Zurkirch, an den Käufer, Johann Kneubühler. Eine solche Forderung war nun aber im Zeitpunkt des Erlasses des Arrestbefehls und der Ausführung des Arrestes noch gar nicht zur Entstehung gelangt. Die Vorinstanz stellt fest, daß der Kaufvertrag, selbst zur Zeit, als sie ihren Entscheid fällte, noch nicht gefertigt war. Nach luzernischem Rechte erwirbt nun der Erwerber einer Liegenschaft das Eigentum derselben erst durch die behördliche Fertigung (vgl. §§ 291 und 292 des bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Luzern und §§ 8 und 9 des luzernischen Gesetzbuches über das Handänderungs- und Hypothekarwesen). Erst mit dieser entsteht andererseits die Forderung des Verkäufers auf den ausbedungenen Kaufpreis. Vor der Fertigung besteht eine solche Forderung als greifbarer präsenter Vermögenswert nicht, sondern nur die Möglichkeit, daß eine solche zur Entstehung gelange. Der Kaufvertrag verpflichtet den Käufer, so lange er nicht gefertigt ist, bloß dazu, zu der behördlichen Fertigung Hand zu bieten und eventuell, wenn er sich dessen weigert, zu Schadenersatz. Ob der Kaufvertrag perfekt und damit die Kaufpreisforderung existent werde, liegt also in diesem Stadium noch völlig im Belieben der Parteien, insbesondere auch des Käufers. Eine Forderung aber, deren Entstehung noch derart unsicher und vom Willen des Schuldners selbst abhängig ist, kann nicht als ein pfänd- und arrestierbares Vermögensobjekt betrachtet werden. Beschlag aber hienach der am 29. Dezember 1901 ausgeführte Arrest ein hiezu untaugliches Objekt, so ist derselbe, weil ohne Gegenstand und ohne Wirkung, aufzuheben, womit auch der Streit darüber dahinfällt, ob mit Rücksicht auf den Anspruch, den Zemp und Warth als Cessionare auf die Kaufrestanz erhoben haben,

Art. 106 und 107 oder Art. 109 zur Anwendung zu kommen hätten. Der Aufhebung des Arrestes steht es nicht entgegen, daß darauf von keiner Partei angetragen wurde. Denn es liegt im allgemeinen Interesse, daß eine Verwertung unterbleibe, die eine noch nicht existente, nicht pfändbare Forderung zum Gegenstand hätte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der am 29. Dezember 1901 für den Rekurrenten gegen A. Zurkirch ausgeführte Arrest auf die dem letztern an Johann Kneubühler zustehende Kaufrestanz wird von Amtes wegen aufgehoben; demgemäß fallen die Rekursbegehren als gegenstandslos dahin.

48. Auszug aus dem Entscheid vom 23. Mai 1902
in Sachen Konkursamt Norschach.

Verzicht auf die Geltendmachung der Kompetenzqualität gepfändeter Gegenstände, ausgesprochen nicht durch den Schuldner, sondern durch eine der Pfändung beiwohnende dritte Person (i. c. die Ehefrau des Schuldners) für den Schuldner verbindlich?

Aus den Gründen:

Ob die Beschlagnahme der Kompetenzstücke aufrecht zu erhalten sei, hängt einzig davon ab, ob ein rechtsgültiger Verzicht auf Geltendmachung der Kompetenzqualität vorliege. Die kantonale Aufsichtsbehörde verneint dies, weil die Ehefrau des Schuldners, die einen solchen Verzicht erklärt hatte, nach st. gallischem ehe-lichen Güterrecht handlungsunfähig und zur Vertretung ihres Ehemannes nicht befugt sei. Hiezu ist zu bemerken: Die Frage stellt sich allgemein so, ob und inwieweit eine Person, die statt des Schuldners einer Pfändung beiwohnt, in einer für letzteren verbindlichen Weise Kompetenzstücke in die Pfändung geben könne. Dabei ist zu beachten, daß hierin ein Verzicht auf bestimmte Rechte liegt, die dem Schuldner gegenüber den betreibenden Gläubigern oder im Falle des Konkurses gegenüber der Gesamtheit

seiner Gläubiger gesetzlich eingeräumt sind. Zu einem solchen Verzicht ist nach bekannter Regel eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung des Berechtigten, hier also des Schuldners selbst, erforderlich. Die Erklärung eines Dritten bindet letzteren nur, wenn derselbe kraft eines besondern Verhältnisses befugt erscheint, entweder den Verzichtswillen des Schuldners zu übermitteln, oder seinen Willen an Stelle des Vertretenen zu setzen. Der Umstand allein nun, daß der Schuldner einer Pfändung nicht persönlich beiwohnt, genügt nicht, um anzunehmen, daß zwischen ihm und der Person, die für ihn bei der Pfändung anwesend ist, ein Vertragsverhältnis bestehe. Hierzu müßten vielmehr im einzelnen Falle noch andere Umstände kommen, die das Bestehen eines solchen Verhältnisses erkennen ließen. Solche liegen hier nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, daß die Ehefrau einfach den Willen ihres Ehemannes zum Ausdruck brachte, und ebensowenig, daß kraft besonderen Auftrags oder einer allgemeinen Ermächtigung die Ehefrau berechtigt gewesen wäre, ihren Mann in der Willenserklärung zu vertreten. Ihre Erklärung ist daher für den Schuldner unverbindlich, und dieser konnte darüber hinweg die Kompetenzqualität der fraglichen Gegenstände geltend machen.

49. Entscheid vom 23. Mai 1902 in Sachen Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Rathausen.

Konkurs. — Fristansetzung, durch das Konkursamt, zur Geltendmachung einer zur **Kompensation** verstellten Forderung nach **Art. 250 Sch.- u. K.-G.**

I. Die Rekurrentin, Elektrizitätswerke Rathausen, hat im Konkurse der Dampfziegelei Friens eine Forderung für Kraft- und Lichtabonnement und bezügliche Installationen geltend gemacht, und zwar laut vorinstanzlicher Feststellung im Betrage von 8730 Fr. und in der Weise, daß eine Gegenforderung der Gemeinschuldnerin von 3206 Fr. für Warenlieferungen (effektuiert vom 5.—14. März 1900) zur Verrechnung gelangen sollte. Mit Verfügung vom 20./21. Oktober 1900 eröffnete die Konkursverwaltung der Rekurrentin: sie anerkenne zwar die angemeldete

Forderung von 8730 Fr., nicht dagegen die Verrechnung der gemachten Warenbezüge im Betrage von 3206 Fr. Eingabestellerin habe vielmehr diesen Betrag der Konkursmasse einzuzahlen, weil das daherige Geschäft nach Art. 287² und 288 B.-G. anfechtbar sei. Es werde ihr demgemäß im Sinne von Art. 250 B.-G. Klagfrist angesetzt.

II. Daraufhin reichte das Elektrizitätswerk Rathausen gerichtliche Klage ein auf Anerkennung der geltend gemachten Kompensation, wogegen die Konkursverwaltung widerklagsweise auf Bezahlung der 3206 Fr. antrug.

Daneben verlangte das Elektrizitätswerk auf dem Beschwerdebeweg Aufhebung der erwähnten Verfügung vom 20./21. Oktober 1900, weil eine solche Wegweisung im Sinne von Art. 250 B.-G. vorliegenden Falles gesetzlich nicht zulässig sei und die natürliche Rechtsstellung der Parteien verschiebe, indem der Konkursverwaltung die Klagerrolle zukomme, sofern diese die Verrechnung anfechten wolle.

III. Die erste Instanz wies die Beschwerde ab. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte sie mit Entscheid vom 1. März 1902 als gegenstandslos. Allerdings, führte sie hiebei aus, sei die Konkursverwaltung zur Ansetzung einer Klagfrist nicht berechtigt gewesen, sondern hätte sie, sofern sie die fragliche Kompensation nicht habe gelten lassen wollen, die 3206 Fr. selbst einlagern sollen. Infolge der nunmehrigen Klage der Rekurrentin bezw. Widerklage der Konkursverwaltung sei aber das Beschwerdebegehren selbst gegenstandslos geworden und habe die Sache vor dem ordentlichen Zivilrichter ihre Erledigung zu finden.

IV. Gegen diesen Entscheid ergriff das Elektrizitätswerk Rathausen rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht mit dem Begehren: es sei die Wegweisungsverfügung vom 20./21. Oktober 1900, soweit sie sich auf den Warenbezug vom 5.—14. März 1900 und die Zahlung von 3206 Fr. in die Konkursmasse beziehe, als ungesetzlich aufzuheben und demgemäß der Kollokationsplan abzuändern.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Soweit die Rekurrentin Abänderung des Kollokationsplanes verlangt, kann auf ihr Begehren mangels Kompetenz